

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Landkreises Nienburg/Weser vom  
12.05.2022**

**Aktenzeichen: 15-68 11 00/79**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstr. 39, 31582 Nienburg, hat für den Radwegneubau im Zuge der K 20, Sapelloh – Landesgrenze NRW, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i.V.m. den §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Es handelt sich um ein unter Nr. 5 in der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) aufgeführtes Vorhaben, das in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gem. § 2 Abs. 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 2 NUVPG durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass aus den nachfolgenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist:

Im Rahmen des Radwegneubaus sind aufgrund der Trassenführung entlang des vorbelasteten Straßenbereichs der K 20 lediglich geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Betroffen ist vor allem das Schutzgut Boden, es wird Boden im Umfang von rund 0,77 ha neu versiegelt. Die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Fläche, Landschaft und Mensch werden durch das Vorhaben nicht oder sehr geringfügig (Landschaftsbild) beeinträchtigt. Von dem Vorhaben betroffen sind zeitnah wiederherstellbare Biotoptypen, wie Straßenbegleitgrün und trockenfallende Gräben, sowie längerfristig wiederherstellbare Biotoptypen, wie Einzelbäume, betroffen. Im Rahmen der Eingriffsregelung wird für die betroffenen Schutzgüter/Biotoptypen sinnvoller Ausgleich geschaffen. Gebiete mit Schutzstatus sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Lediglich in der Verlängerung einer Wall-/Baumhecke werden zwei Einzelbäume entnommen. Kartierungen oder Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten im Nahbereich der K 20 liegen nicht vor. In Straßenbäumen sowie im Bereich angrenzender Feldgehölze, Wall- oder Baumhecken können sich jedoch generell Lebens- und Vermehrungsstätten geschützter Arten befinden. Um artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 BNatSchG) zu vermeiden, ist vor Beginn der Baumaßnahme zu klären, ob geschützte Arten betroffen sind. Im LBP sind entsprechenden Maßnahmen zum Artenschutz sowie auch zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Versiegelung von Boden und der Verlust von Großbäumen ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Pflanzen, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen ist. Die negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht als erheblich nachteilig einzuschätzen, so dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat  
Fachbereich Recht  
Im Auftrag  
Wittmershaus